

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Kauch, Detlef Parr,
Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7062 –**

Konsequenzen der geplanten Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicher- heizungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der „Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm“ plant die Bundesregierung, einen Ersatz der von ihr als „extrem klimaschädlich“ bezeichneten Nachtstromspeicherheizungen in Wohnhäusern zu erzwingen. Erläuterungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 23. August 2007 zu diesem Vorhaben ist zu entnehmen, dass Nachtstromspeicherheizungen von den Energieversorgungsunternehmen in der Vergangenheit insbesondere in der Nähe von Großkraftwerken gezielt gefördert worden seien, um diese nachts auf Grund der Lasttäler nicht zu sehr drosseln zu müssen bzw. das Netz vor Überspannung zu schützen. Vor allem aber seien elektrische Speicherheizungen seinerzeit auf Grund der geringen Investitionsaufwendungen und quasi Nullemissionen im Gebäude als ideales Heizungssystem empfunden worden. In bundesweit mutmaßlich unzähligen Fällen wurde im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungen mit diesen Argumenten deshalb der Einbau von Nachtstromspeicherheizungen – in der Regel verbunden mit anspruchsvollsten Dämmschutzaufgaben – zwingend vorgeschrieben. Damit verbunden war in der Regel auch die Vorschrift, in den betreffenden Neubauten keine Kamine und in den Kellerräumen keine Möglichkeit zur Unterbringung von Heizkesseln oder Tanks vorzusehen. Außerdem wurden Gebäude errichtet, welche mit so genannten Betonkernheizungen ausgerüstet sind, bei denen also keine mehr oder weniger freistehenden Heizkörper existieren, sondern die Nachtstromspeicherung innerhalb des Gebäudebetonkörpers vorstatten geht.

Mittlerweile – so das BMU – habe sich jedoch herausgestellt, dass die betreffenden Heizsysteme die mit Abstand klimaschädlichste Art zu heizen seien. Auch die sonstigen Rahmenbedingungen für die Versorgung mit Elektrizität hätten sich seit der Liberalisierung der Energiewirtschaft Ende der neunziger Jahre grundlegend geändert, weswegen der Kabinettsbeschluss nunmehr vorsehe, Nachtstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme stufenweise in einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren außer Betrieb zu nehmen.

Da eine Heizungsumstellung durch die nachträgliche Ausstattung der Gebäude z. B. mit einer Pumpenwarmwasserheizung (Verrohrung, Heizkörper, Warm-

wasserspeicher etc.) vergleichsweise kostspielig ist, sei vorgesehen, den Austausch von Nachtstromspeicherheizungen im Gebäudebestand durch Fördermaßnahmen zu flankieren, die die Investition für den Bauherrn in Verbindung mit der Energiekosteneinsparung rentabel machen. Außerdem seien Härtefall- und Befreiungsregeln vorgesehen. Dazu gehöre auch, dass die Außerbetriebnahme nicht erfolgen muss, wenn selbst unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten der Austausch unwirtschaftlich sei. Eine Konkretisierung der Eckpunkte zum Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen solle im Rahmen der nächsten Novellierung der Energieeinsparverordnung erfolgen.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele private Wohnhäuser von der eingangs beschriebenen Situation in einem Sinne betroffen sind, wonach bei deren Errichtung im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungen der Einbau von Nachtstromspeicherheizungen zwingend vorgeschrieben worden ist?
2. Wenn ja, um wie viele Wohnhäuser handelt es sich, und wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, sich in diesem Sinne kundig zu machen und ggf. auf welchem Wege und bis wann?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen damit die Vorschrift verbunden war, in den betreffenden Neubauten keine Kamine und in den Kellerräumen keine Möglichkeit zur Unterbringung von Heizkesseln oder Tanks vorzusehen?
4. Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich, und wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, sich in diesem Sinne kundig zu machen und ggf. auf welchem Wege und bis wann?
5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele private Wohnhäuser im Sinne von Frage 1 mit so genannten Betonkernheizungen ausgerüstet worden sind?
6. Wenn ja, um wie viele Wohnhäuser handelt es sich, und wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, sich in diesem Sinne kundig zu machen und ggf. auf welchem Wege und bis wann?

Die Fragen 1 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach gutachterlicher Einschätzung wurden im Jahre 2004 insgesamt rund 1,4 Mio. Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland elektrisch beheizt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Döring, Michael Kauch, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Bundestagsdrucksache 16/6730, dort Antwort zu Frage 17). Der Bundesregierung ist bekannt, dass einige Gemeinden in der Vergangenheit Wärmeversorgungsanlagen mit fossilen Energieträgern ausgeschlossen bzw. den Einsatz von Nachtstromspeicherheizungen vorgeschrieben haben. Darüber hinausgehende Erkenntnisse speziell zu den in den Fragen angesprochenen Vorgängen liegen der Bundesregierung nicht vor; hierüber werden – soweit ersichtlich – keine amtlichen Statistiken geführt.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass im Fall der betreffenden Wohnhäuser wegen fehlender Heizleitungen, Radiatoren, Kamine und Kellerräume sowie der Notwendigkeit, für die geforderten Maßnahmen Erdarbeiten durchzuführen, Geschos betondecken durchbohrt bzw. beschädigt sowie Fußböden und Beläge erneuert werden müssten, was einer Entkernung der betreffenden Gebäude gleichkäme?

Es trifft zu, dass im Falle der nachträglichen Ausstattung von Gebäuden mit einem anderen Heizungssystem erhebliche bauliche und anlagentechnische Maßnahmen an und in dem Gebäude erforderlich werden können. Das Ausmaß der Arbeiten ist von der vorhandenen Nachtstromspeicherheizung und der Art des gewählten neuen Heizungssystems abhängig.

Der Gesamtaufwand wird im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt.

8. Wie sollen derartige Maßnahmen nach den Vorstellungen der Bundesregierung von den betroffenen Eigentümern finanziert werden, zumal dann, wenn diese beispielsweise als Ruheständler über kein Erwerbseinkommen mehr verfügen, aus dem mögliche Kredite bedient werden könnten?

Die Außerbetriebnahme einer Nachtstromspeicherheizung soll nur verlangt werden, wenn die Maßnahme für den Eigentümer – ggf. unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten – wirtschaftlich vertretbar ist. Nach dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm beabsichtigt die Bundesregierung, die Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen im Rahmen des CO₂-Gebäude-sanierungsprogramms nach Maßgabe der durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel zu fördern.

Ein zur Außerbetriebnahme verpflichteter Eigentümer soll wirtschaftlich nicht überfordert werden, wenn er die benötigten Mittel nicht aus eigener Kraft und/oder mit staatlicher Förderung aufbringen kann. Für solche Situationen sollen Härtefallklauseln und die Möglichkeit der Befreiung vorgesehen werden (vgl. im geltenden Recht § 25 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV)).

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung bzw. des Ersatzes einer Betonkernheizung in einem Wohngebäude ggf. wären, und wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Beseitigung einer Betonkernheizung der Beseitigung des betreffenden Gebäudes gleichkäme, und welche Schlussfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus ab?

Die Bundesregierung plant nicht vorzuschreiben, dass außer Betrieb genommene Nachtstromspeicherheizungen beseitigt werden müssen. Gerade Betonkernheizungen müssen lediglich abgeschaltet werden und verursachen im Vergleich zu den Nachtstromspeicheröfen, die im Ersatzfall je nach dem vom Eigentümer ausgewählten neuen Heizungssystem aus Platzgründen ausgebaut werden müssen, deutlich geringere Entsorgungskosten. Zu den durchschnittlichen Kosten wird im Übrigen auf die in der Antwort zu den Fragen 1 bis 6 zitierte Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (dort Antwort zu Frage 18) verwiesen.

10. Trifft es zu, dass eine Konkretisierung der Eckpunkte zum Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen im Rahmen der nächsten Novellierung der Energieeinsparverordnung erfolgen soll, und wenn ja, bis wann wird dieser Entwurf vorliegen, und welche konkreten Regelungen erwägt die Bundesregierung im Hinblick auf das eingangs beschriebene Problem?

Die Bundesregierung hat im Integrierten Energie- und Klimaprogramm vom August 2007 beschlossen, die Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen im Rahmen der Novellierung der Energieeinsparverordnung 2008/2009 zu regeln. Es ist beabsichtigt, auf der Grundlage des den Ländern und Verbänden am 9. November 2007 zur Stellungnahme übermittelten ersten Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung bis zum Mai 2008 eine Entscheidung der Bundesregierung über eine vollständige Änderungsverord-

nung zur Energieeinsparverordnung einschließlich konkreter Regelungen zur Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen herbeizuführen.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zwangsverpflichtung zum Ersatz klimaschädlicher Nachtstromheizungen auch dann vorzusehen, wenn die betreffende Anlage ausschließlich mit Strom aus so genannten erneuerbaren Energien betrieben würde, und wenn ja, weshalb?
12. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zwangsverpflichtung zum Ersatz klimaschädlicher Nachtstromheizungen auch dann vorzusehen, wenn die betreffende Anlage erst vor kürzester Zeit und nach modernstem Stand der Technik installiert wurde, und wenn ja, weshalb?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einzelheiten der Außerbetriebnahmeregelung werden noch geprüft.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, dass von den geplanten Vorschriften auch Anlagen zur Kühlung oder Beheizung von gewerblich genutzten oder Verwaltungsgebäuden betroffen sein sollen, zumal diese ebenfalls mit elektrischem Strom betrieben werden?
14. Wenn nein, wie beurteilt die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung aus rechtlicher Sicht, und weshalb werden Nachtstromheizungen privat genutzter Wohngebäude im Vergleich zu den vorgenannten anders behandelt?

Die Fragen 13 und 14 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung sieht eine Differenzierung zwischen privat, gewerblich und in Verwaltungsgebäuden eingesetzten Nachtstromspeicherheizsystemen nicht vor.

Eine Regelung zur Außerbetriebnahme von Klimaanlagen ist nicht beabsichtigt. Klimaanlagen unterliegen den Anforderungen der Energieeinsparverordnung. Diese schreibt regelmäßige energetische Inspektionen und energetische Mindestanforderungen an neu einzubauende Klimaanlagen vor.

15. Wer überwacht die Umsetzung der geplanten Vorschriften, und welche Kosten werden damit voraussichtlich verbunden sein?

Für den Vollzug der Energieeinsparverordnung sind die Länder zuständig. Die Kosten des Vollzugs können erst im Zusammenhang mit der Vorlage der Änderungsverordnung zur Energieeinsparverordnung beziffert werden.

16. Wie ist nach den Vorstellungen der Bundesregierung ein Härtefall definiert – falls so genannte Härtefallregelungen vorgesehen werden sollen – und wer soll über das Vorliegen eines Härtefalls auf welcher Rechtsgrundlage entscheiden?
17. Falls vorgesehen sein sollte, dass eine Pflicht zur Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen entfallen kann, wenn sie auch unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten unwirtschaftlich ist, wie ist nach den Vorstellungen der Bundesregierung Unwirtschaftlichkeit definiert – falls so genannte Härtefallregelungen vorgesehen werden sollen –,

und wer soll über das Vorliegen von Unwirtschaftlichkeit auf welcher Rechtsgrundlage entscheiden?

Die Fragen 16 und 17 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen in der Energieeinsparverordnung geregelt werden soll, kann die bestehende Härtefallregelung des § 25 Abs. 1 Energieeinsparverordnung auch auf solche Fälle angewendet werden. Nach dieser Vorschrift können die nach Landesrecht zuständigen Behörden „auf Antrag von den Anforderungen dieser Verordnung befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht mehr erwirtschaftet werden können“.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

